Satzung über die Friedhöfe in der Gemeinde Bandelin mit den Ortschaften Vargatz, Kuntzow und Schmoldow (Friedhofsordnung)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg- Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bandelin in der Sitzung am 30.11.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1. Der Friedhof und die sich darauf befindlichen Gebäude und Einrichtungen sind Eigentum der Gemeinde Bandelin.
- 2. Auf dem Friedhof werden alle Personen beigesetzt, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Bandelin ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sowie deren Angehörige auf Wunsch. Für andere Personen bedarf es der besonderen Genehmigung der Gemeinde.
- 3. Die Kapelle steht für Trauerfeiern allen Bürgern zu gleichen Bedingungen zur Verfügung.
- 4. Die Bestattung und die Art der Bestattungsfeierlichkeiten sowie die Auswahl der Redner wird durch die Angehörigen oder die dazu beauftragten bzw. von den sonst berechtigten Personen bestimmt.

§ 2 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- 1. Bestattungen sind rechtzeitig bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung ist eine Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung nach § 39 des Personenstandsgesetzes vorzulegen. Die Meldung beim Pfarramt bleibt davon unberührt. Die Anlage der Grabstätte erfolgt nach einem von der Gemeinde festgelegten Plan.
- 2. Die Liegezeit bei Erdbestattungen beträgt 30 Jahre. Bei Urnen beträgt die Liegezeit 15 Jahre. Bei Familiengrabstellen beträgt die Liegezeit 30 Jahre nach dem Tod des letzten Ehegatten.
- 3. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tage des Erwerbs und endet nach Ablauf der Liegezeit. In Ausnahmefällen kann sie nach Ablauf der angegebenen Frist neu bezahlt werden.

§ 3 Herstellung der Grabstätte

- 1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.
- 2. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind solche Gewächse zu verwenden, die benachbarte Gräber nicht stören.
- 3. Die Gräber haben folgende Maße.
 - a) Reihengräber für Kinder bis zu 5 Jahren Länge 1,20 m; Breite 0,60 m
 - b) Reihengräber für Personen über 5 Jahre Länge 2,25 m; Breite 1,00 m

c) Die Grabstätte beträgt für Personen über 5 Jahren Länge 2,80 m; Breite 1,50 m

In diesen Maßen ist ein Abstand zwischen den Grabhügeln enthalten. Der Abstand zur Nachbargrabstätte sollte 0,60 m nicht überschreiten.

- 4. Die Wahl und die Größe der Grabdenkmale sollte den vorhandenen Steinen angepasst werden. Sie sollen bei allen Gräbern nicht höher als 1,00 m sein. Ausnahmen auf Wahlgräber am Rande des Friedhofs, am Endpunkt von Wegen und vor größeren Pflanzengruppen können von der Gemeinde zugelassen werden.
- 5. Abraum und Unrat von Grabstellen ist nur an der dafür bestimmten Stelle abzulegen.

§ 4 Gebührenpflicht

Die Benutzung des Friedhofes ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung.

§ 5 Haftung

Die Gemeinde haftet für Verschulden ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bandelin, den 30.11.1994

gez. Rieck Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Bekanntmachung durch öffentlichen Aushang in der Gemeinde vom 01.12.1994 bis 19.12.1994